

Charles River Endotoxin Microbial Detection Europe SAS
(das „Unternehmen“)
Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

Produkte: LAL, PTS™, PTS-Micro™, MCS™ und verwandte Produkte

Dienstleistungen: Bakterien-Endotoxintests, AccuGENX-ID®, AccuPRO-ID®, AccuBLAST®, AccuGENX-ST™, RiboPrinter® und Axxess™ und verwandte Dienstleistungen

A. LIEFERUNG. Das Unternehmen unterrichtet den Käufer vor dem voraussichtlichen Versandtermin der Produkte. Gegebenenfalls teilt das Unternehmen vor dem Lieferdatum die Seriennummer jedes Produkts mit. Das Unternehmen übernimmt keine Haftung, auch nicht indirekt oder anderweitig, für eine aus irgendeinem Grund verzögerte oder unterbliebene Lieferung der Produkte. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Klausel vereinbart wurde, bezahlt der Käufer die Gebühren für den Versand und die Versicherung der Produkte. Bei einer Ausfuhrlieferung finden die INCOTERMS (2010) „ab Werk“ Anwendung.

B. ANNAHME. Es wird binnen zwei (2) Tagen nach dem Lieferdatum davon ausgegangen, dass der Käufer die Produkte endgültig angenommen hat, wenn er nicht vor Ablauf dieser Zweitagesfrist (2-Tagesfrist) schriftlich widersprochen hat.

C. GEFAHR DES VERLUSTES. Sobald das Produkt die Einrichtung des Unternehmens verlässt, geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte von dem Unternehmen auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an entbindet kein Verlust und keine Beschädigung der Produkte den Käufer von einer Verpflichtung. Das Eigentum an den Produkten geht auf den Käufer über, sobald das Unternehmen die vollständige Zahlung erhalten hat.

D. ZAHLUNG. Die Standardzahlungsfrist beträgt dreißig (30) Tage ab dem Rechnungsdatum („Fälligkeitstermin“).

E. GEWÄHRLEISTUNG. Das Unternehmen gewährleistet, dass die von ihm hergestellten Produkte für eine Dauer von neunzig (90) Tagen ab dem Lieferdatum („Gewährleistungsfrist“) (a) den aktuellen Spezifikationen des Unternehmens; (b) gegebenenfalls den aktuellen Spezifikationen des Unternehmens, wie sie von der Food and Drug Administration genehmigt wurden; (c) soweit anwendbar den Bestimmungen der Europäischen Union und (d) gegebenenfalls der gegenwärtigen guten Herstellungspraxis entsprechen.

Für Produkte, die von einem Dritten hergestellt und von dem Unternehmen vertrieben werden, ist die Gewährleistungsfrist auf die Gewährleistungsfrist des Dritten beschränkt.

Das Unternehmen gewährleistet, dass die Dienstleistungen den Spezifikationen des Unternehmens entsprechen. Jede Forderung wegen einer Verletzung dieser Gewährleistung muss innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Beendigung der Leistungen schriftlich bei dem Unternehmen gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Dienstleistungen als endgültig angenommen.

Der Käufer informiert das Unternehmen unverzüglich und innerhalb der Gewährleistungsfrist über jeden Gewährleistungsanspruch. Das Unternehmen ist lediglich dazu verpflichtet, eine sich während der Gewährleistungsfrist als fehlerhaft herausstellende Komponente oder ein sich während der Gewährleistungsfrist als fehlerhaft herausstellendes Produkt zu reparieren oder zu ersetzen. Die Entscheidung liegt beim Unternehmen. Fehlerhafte Hardware oder fehlerhafte Teile, die von dem Unternehmen entfernt und ersetzt werden, gehen in das Eigentum des Unternehmens über. Das Unternehmen entscheidet nach alleinigem Ermessen, ob eine Reparatur oder ein Ersatz durchgeführt wird. Für die Reparatur oder den Ersatz von Produkten oder Komponenten trägt der Käufer die Kosten des Transports zum Unternehmen und für den Rücktransport.

F. HÖHERE GEWALT. Die Gewährleistung in Abschnitt E erstreckt sich nicht auf Schäden oder Fehler, die durch Vandalismus, den Versand, das Verschütten von Flüssigkeiten, höhere Gewalt, Kriegshandlungen, Terrorismus oder sonstige Feindseligkeiten, den Missbrauch oder die fehlerhafte Nutzung der Produkte, die Wartung oder Veränderungen der Produkte durch andere Personen, als die

Angestellten des Unternehmens oder seiner Auftragnehmer und/oder durch den Betrieb der Produkte außerhalb der für die Produkte festgelegten Umgebungs- und Betriebsparameter verursacht werden.

G. HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE. Die ausdrückliche Gewährleistung, die in Abschnitt E genannt wurde, tritt anstelle aller anderen Gewährleistungen und Bedingungen, die in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen sowohl ausdrücklich genannt als auch konkludent zum Ausdruck gebracht werden, einschließlich, aber nicht begrenzt auf die Gewährleistung der Marktfähigkeit, der Geeignetheit für einen bestimmten Zweck, der Nichtverletzung der Rechte an geistigem Eigentum Dritter, des Eigentums und der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Gewährleistungsansprüche, die sich aus einem Gesetz, einer Verhaltensweise oder einem Handelsbrauch ergeben. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Produkte oder Komponenten, von denen die Seriennummer oder Produkt-Registrierkontrollnummern entfernt wurden.

H. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN. Die Gewährleistung beschränkt sich auf den ursprünglichen Käufer und ist nichtig, wenn das Produkt aus dem Zuständigkeitsbereich hinaus übermittelt wird, für den es ursprünglich gekauft wurde. Die Haftpflichthöchstgrenze des Unternehmens wird für jeden Fall auf den Kaufpreis beschränkt, der dem Unternehmen tatsächlich von dem Kunden bezahlt wurde. Das Unternehmen kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die aus dem Verlust oder der Verwendung von Daten entstehen, für entgangenen Gewinn oder für indirekte, zufällige, außergewöhnliche Schäden, Folgeschäden oder Bußgeldzahlungen. Die Einschränkungen dieses Abschnitts H finden unbeschadet der Art des Grundes Anwendung, ob wegen einer Körperverletzung oder eines Sachschadens, aufgrund eines Gesetzes, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung.

I. VERZUG. Der Käufer gerät bei Auftreten der folgenden Ereignisse in Verzug:

1. Nichterfüllen der Zahlungspflicht innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab dem Fälligkeitsdatum;
2. Nichterfüllen einer anderen Verpflichtung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung oder
3. Verlust, Diebstahl, Zerstörung, Pfändung, Beschlagnahme oder unbefugter Verkauf oder Belastung eines der Produkte bevor das Unternehmen den vollständigen Kaufpreis erhalten hat.

Im Falle des Verzugs kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Forderung oder Mitteilung an den Käufer alle nicht bezahlten Beträge als unverzüglich fällig und zahlbar erklären. Die Zinsen auf den ausstehenden Restbetrag und der Zinssaldo belaufen sich auf 1,5 % je Monat, was einem Jahreszins von 18 % entspricht. Gegebenenfalls findet der höchste gesetzlich zulässige Zinssatz Anwendung, sollte er niedriger sein als der genannte Zinssatz. Dies gilt, bis der Betrag vollständig bezahlt wurde. Das Unternehmen ist befugt, die Anwaltskosten und alle anderen Inkassokosten zu verlangen.

Im Fall der Nichtzahlung am Fälligkeitstermin muss der Käufer den Mindestbetrag in Höhe von 40 EUR als Ausgleich für die Eintreibungskosten bezahlen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen auf der Basis von Urkundenbeweisen einen weiteren Ausgleich fordern kann, wenn die Eintreibungskosten 40 EUR übersteigen und wenn dies den Bestimmungen der Artikel L.441-6 and D.441-5 des Handelsgesetzes entspricht.

Kein Verzicht des Unternehmens, seiner Rechtsnachfolger oder Abrechnungsempfänger in Bezug auf eine Nichterfüllung einschließlich, aber nicht begrenzt, auf der Annahme verspäteter Zahlung nach dem Fälligkeitstermin gilt als Verzicht auf die Geltendmachung einer anderen Nichterfüllung oder derselben Nichterfüllung in Zukunft.

J. ZUWEISUNG. Der Käufer darf die Produkte ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Unternehmens nicht untervermieten, verleihen oder ihre Nutzung durch eine andere Partei als den Käufer genehmigen. Das Unternehmen darf sämtliche oder einzelne seiner Rechte übertragen und der Käufer

darf gegen einen solchen Abtretungsempfänger keine Verteidigung, Gegenforderung oder Aufrechnung geltend machen, die er möglicherweise gegen das Unternehmen hat.

K. SCHADLOSHALTUNG DES KÄUFERS. Das Unternehmen ist nicht haftbar für die Verwendung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer. Der Käufer stimmt zu, das Unternehmen, seine Mutter- und Tochtergesellschaften und seine/ihre jeweiligen Vorstandsmitglieder, Angestellten, Unterauftragnehmer und Lieferanten zu entschädigen und diese schadlos zu halten von und vor allen Ansprüchen, Schäden, Verbindlichkeiten, Geldstrafen und Kosten, einschließlich und ohne Einschränkung der Gerichtskosten und angemessener Rechtsanwaltskosten, unbeschadet des Grundes, aus dem sie entstehen.

L. STEUERN UND ZÖLLE. Alle bestehenden und zukünftigen Verkaufs-, Gebrauchs-, Umsatz-, Verbrauchs-, Mehrwertsteuern oder sonstigen Steuern, Zölle, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die auf den Verkauf, das Eigentum, die Einfuhr, Ausfuhr oder Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen anfallen, fallen in den alleinigen Verantwortungsbereich des Käufers und werden von diesem gezahlt.

M. GESAMTVEREINBARUNG. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen sämtliche früheren, derzeitigen oder nachfolgenden Vereinbarungen, Vorschläge, Schriftstücke oder mündlichen Erklärungen zwischen den Parteien.

N. BENACHRICHTIGUNGEN. Alle Benachrichtigungen gelten am Tag der elektronischen Zustellung oder zwei (2) Geschäftstage nach der Aufgabe der Benachrichtigung bei der Post als Einschreiben mit im voraus bezahltem Porto und adressiert an das Unternehmen oder den Käufer an die von dem Käufer angegebene Anschrift als zugestellt.

O. LIZENZ UND GEISTIGES EIGENTUM. Die ENDOSCAN-V™, Microtrend Database-Trending Software und die Software zur Erstellung elektronischer Signaturen („**Software**“) der Produkte wird gemäß einer nicht exklusiven, nicht übertragbaren und nicht unterlizenzierbaren Lizenz bereitgestellt, die lediglich dem Käufer die Nutzung gestattet. Der Käufer kopiert, ändert, entschlüsselt, disassembliert oder dekompiert die Software nicht und gestattet dies auch anderen nicht. Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass das Unternehmen Eigentümer aller Rechte, Titel und Interessen an der Software einschließlich der Rechte geistigen Eigentums an ihr ist. In keiner Art und Weise überträgt das vorliegende Dokument dem Käufer ein Recht, einen Titel oder Interesse in oder an einem Recht des geistigen Eigentums des Unternehmens an der Software oder an einem anderen Recht des geistigen Eigentums des Unternehmens.

P. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG. Die Produkte werden von dem Käufer lediglich für den internen Gebrauch verwendet und dürfen aus keinem Grund und ohne die vorherige schriftlichen Genehmigung des Unternehmens an eine andere Partei weiterverkauft oder übertragen werden.

Q. EIGENTUM. Alle Erfindungen und/oder Techniken für die Durchführung der Dienstleistungen, die sich auf die Führung der Geschäfte des Unternehmens beziehen, sind und bleiben ausschließliches Eigentum des Unternehmens. Dazu zählt unter anderem und ohne darauf beschränkt zu sein, die derzeitige und zukünftige Dokumentation, die wissenschaftlichen und technischen Daten und Testverfahren. Das Unternehmen hat das Recht, Kontrolldaten als Teil seiner Datenbank zu nutzen.

R. ANWENDBARES RECHT - ZUSTÄNDIGKEIT. Die Parteien versuchen in gutem Glauben, jede Meinungsverschiedenheit, Forderung oder Streitigkeit durch Verhandlungen zu lösen. Sind die Verhandlungen nicht erfolgreich, wird die Meinungsverschiedenheit, Forderung oder Streitigkeit dem Handelsgericht von Lyon vorgelegt, das französisches Recht anwendet.

S. SONSTIGE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. Hat der Käufer eine Vereinbarung mit dem Unternehmen mit Geschäftsbedingungen getroffen, die auf diesen Kauf anwendbar sind oder wenn es ein anzuwendendes Benutzerhandbuch gibt, dann gelten diese Geschäftsbedingungen („**Besondere**

Geschäftsbedingungen“). Im Fall eines Widerspruchs haben die besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang. Wenn keine besonderen Geschäftsbedingungen vorliegen, gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) und stellen folglich eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Käufer dar, unabhängig davon, ob der Käufer diese Geschäftsbedingungen durch ein schriftliches Anerkenntnis, konkludent oder durch Annahme der Produkte und/oder Dienstleistungen annimmt. Die Geschäftsbedingungen stellen einen Teil jedes durch den Käufer erteilten Auftrags („**Auftrag**“) dar. Eine Bestimmung oder Bedingung zu einem Auftrag oder ein anderes durch den Käufer vorgelegtes Dokument hat keinerlei Kraft oder Wirkung. Insbesondere gilt die Annahme eines Auftrags des Käufers durch das Unternehmen nicht als Annahme kollidierender oder zusätzlicher Geschäftsbedingungen. Das Unternehmen lehnt ausdrücklich alle unterschiedlichen oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen ab, die von dem Käufer vorgeschlagen werden, sofern nicht ausdrücklich beide Seiten diesen Geschäftsbedingungen schriftlich zugestimmt haben.

T. ENGLISCH Steht die deutsche Fassung in irgendeiner Form im Gegensatz zur englischen Fassung, hat die englische Fassung Vorrang.